Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8423
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

wo wir durch eüch angelangt werden / in namen / weylend vnsers Allergnedigigen herrn vnd Landsfürsten wegen gehandelt / vñ vnser gemüt nie gewest / auch noch nit ist / eẅern Pänilegien vnd freyhaiten / was widerwertigs zůbegegnen ꝛc.

Auß disen yetzangezaigten briefen / wirdet lauter befunden / das ain Landschafft in Steyer / von mergedachten Regiment / in handlung der sachen / nichts vnbillichs bezigen ist.

Hernach volget / wie nachmals der benant Durchleüchtigst / Großmechtigst Fürst vnd herr / herr Ferdinand / Pintz in Hispanien / Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi / zů Steyer ꝛc. vnser gnedigster herr die phlicht gethon / vnnd die Erbhuldigung angenomen hat.

Nach obangezaigter vorgethonen Erbhuldigung / ist der Durchleüchtigist / Großmächtigist Fürst vnd herr / herr Ferdinand Pintz in Hispanien / Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi / zů Steyer ꝛc. vnser gnedigster herr mit seiner F. D. Gemahel / der durchleüchtigisten Fürstin vnd Frawen / Frawen Anna / Fürstin zů Hispanien ꝛc. zů vnser liebñ Frawen tag / Visitationis. Anno ꝛc. im Ain vndzwaintzigsten / gen Grätz komen / vnnd als rechter natürlicher Erbherr vnd Landsfürst / mit vil merer vnd grosser Ere erpietung / zierlichait / vnd solennitet / als oben vermelt ist / wie dañ billich / emphangen vnd einbelait / Es seind auch alda von seiner F. D. Brüder der Römischen Kay. vnd Hispanischen Künigk. Maiestat / vnserm Allergnedigisten herrn brief fürkomen vnnd angezaigt / wie sich die selben gebrüder vnser Allergnedigist vñ gnedigist herrn / mitainander vergleicht haben / Nemlich / das vnser genedigister herr / Ertzhertzog Ferdinand / die Niderösterreichischen Lande / allain besitzen / Regiern / vnd ain Landschafft in Steyer der phlicht / jrer Römischen Kay. vnnd Hispanisch Künigk. Maiestat / vormals / wie obstet / gethon / ledig vnd müssig sein / vnd fürter benantem vnserm genedigisten herrn Pintzen / vnnd Ertzhertzog Ferdinanden / die Erbphlicht thůn sollen.

Demnach hat auch die F. D. in aigner person die phlicht gethon / vnd hinwiderumb von gemainer Landschafft die Erbphlicht angenomen / Vnd nemlich ist jrer F. D. solch phlicht durch den wolge-